

159. Da unbegleitete oder von ihren Sorgeberechtigten getrennte Kinder einem erhöhten Risiko von Missbrauch und Ausbeutung ausgesetzt sein können, sollte eine Überwachung und spezifische Unterstützung der Betreuungspersonen vorgesehen werden, um den Schutz dieser Kinder zu gewährleisten.

160. Kinder in Notsituationen sollten nur vorübergehend und nur bei Vorliegen zwingender gesundheitlicher, medizinischer oder sicherheitsbezogener Gründe zur alternativen Betreuung in ein anderes Land als das ihres gewöhnlichen Aufenthalts gebracht werden. In einem solchen Fall sollten sie möglichst nahe der Heimat untergebracht und von einem Elternteil oder einer ihnen bekannten Betreuungsperson begleitet werden, und es sollte ein klarer Rückkehrplan erstellt werden.

161. Erweist sich die Rückführung in die Familie innerhalb einer angemessenen Zeitspanne als unmöglich oder wird sie als nicht dem Wohl des Kindes dienlich erachtet, sollten dauerhafte und endgültige Lösungen wie die Adoption oder die Kafala nach islamischem Recht oder ansonsten andere langfristige Optionen erwogen werden, wie die Unterbringung in Pflegefamilien oder in geeigneten Einrichtungen, einschließlich Wohngruppen und anderer betreuter Wohnformen.

C. Suche nach Angehörigen und Rückführung in die Familie

162. Die Identifizierung, Registrierung und Dokumentation der persönlichen Daten von unbegleiteten oder von ihren Sorgeberechtigten getrennten Kindern haben in jeder Notsituation Vorrang und sollten so schnell wie möglich vorgenommen werden.

163. Die Registrierungstätigkeiten sollten von oder unter der direkten Aufsicht von staatlichen Behörden und ausdrücklich dazu beauftragten Stellen durchgeführt werden, die Verantwortung für diese Aufgabe besitzen und über entsprechende Erfahrung verfügen.

164. Der vertrauliche Charakter der gesammelten Informationen sollte geachtet werden, und es sollten Systeme für die sichere Übermittlung und Aufbewahrung der Informationen eingerichtet werden. Die Informationen sollten nur zwischen ordnungsgemäß beauftragten Stellen und nur für die Zwecke der Suche nach Angehörigen, der Rückführung in die Familie und der Betreuung ausgetauscht werden.

165. Alle Personen, die an der Suche nach Familienangehörigen oder den nach dem Gesetz oder nach Gewohnheitsrecht sorgeberechtigten Hauptbezugspersonen beteiligt sind, sollten innerhalb eines koordinierten Systems tätig werden und nach Möglichkeit Standardformulare und kompatible Verfahren verwenden. Sie sollten sicherstellen, dass das Kind und die anderen Betroffenen durch ihre Handlungen nicht gefährdet werden.

166. Das tatsächliche Bestehen eines Verwandtschaftsverhältnisses und die Bestätigung der Bereitschaft des Kindes und der Familienangehörigen zur Zusammenführung müssen bei jedem Kind überprüft werden. Maßnahmen, die eine mög-

liche Rückführung in die Familie behindern können, wie etwa eine Adoption, eine Namensänderung oder der Umzug an Orte, die vom vermutlichen Aufenthaltsort der Familie weit entfernt liegen, dürfen erst dann ergriffen werden, wenn alle Bemühungen, die Familie ausfindig zu machen, versagt haben.

167. Über jede Unterbringung eines Kindes sollten entsprechende Aufzeichnungen geführt und sicher aufbewahrt werden, um eine künftige Familienzusammenführung zu erleichtern.

RESOLUTION 64/143

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/434, Ziff. 16)¹⁶⁵.

64/143. Bericht des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

nach Prüfung der in dem Bericht des Menschenrechtsrats¹⁶⁶ enthaltenen Empfehlungen,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Menschenrechtsrats¹⁶⁶ und anerkennt die darin enthaltenen Empfehlungen.

RESOLUTION 64/144

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 18. Dezember 2009, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/434, Ziff. 16)¹⁶⁷.

64/144. Büro des Präsidenten des Menschenrechtsrats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006 und die Resolution 5/1 des Menschenrechtsrats vom 18. Juni 2007¹⁶⁸,

sowie unter Hinweis auf den Beschluss 9/103 des Menschenrechtsrats vom 24. September 2008¹⁶⁹ und unterstreichend, dass es von höchster Wichtigkeit ist, die Tätigkeit des

¹⁶⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von der Russischen Föderation und Sambia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

¹⁶⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53).*

¹⁶⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Benin, Brasilien, Chile, Costa Rica, Jordanien, Kap Verde, Liechtenstein, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Nigeria, Norwegen, Rumänien, Schweiz, Somalia, Türkei und Uruguay.

¹⁶⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

¹⁶⁹ Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. II.